



## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

### **Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Wildeck zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ Dezember 2008**

#### **1. Netzanschluss**

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Gemeindewerken Wildeck zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.
- 1.3. Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses (Ausführung NH00 mit Wandeinbaukosten in Erdkabel in geschlossener Ortslage) die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 1.
- 1.4. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von den Gemeindewerken Wildeck mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 3 kostenmindernd berücksichtigt.
- 1.5. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen nach Anlage 1, Ziffer 2 in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten. Der Begriff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder entstehen werden.
- 1.6. Wird in besonders gelagerten Fällen auf Wunsch des Anschlussnehmers ein weiterer Netzanschluss auf dem gleichen Grundstück zugestanden, so hat der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Ziffer 1.3. bis 1.4. für den weiteren Netzanschluss zu zahlen.
- 1.7. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u.ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 5 zu zahlen.
- 1.8. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses nach Material- und Zeitaufwand, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.9. Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Netzanschlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss hat der Anschlussnehmer zu zahlen:

- a. bei Ausführung in Erdkabel die Kosten gemäß Ziffer 1.3. bis 1.4.
  - b. bei der Ausführung in Freileitung bis zu einer Länge von 40 m die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 6.
- 1.10. Wird auf Veranlassung von den Gemeindewerken Wildeck ein bestehender Freileitungs-Netzanschluss durch einen Erdkabel-Netzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderung in seiner Anlage ab Hausanschluss-Kasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 1.11. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Gemeindewerke Wildeck beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

## **2. Baukostenzuschuss (BKZ)**

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilungsnetz von den Gemeindewerken Wildeck einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsnetzanlagen (Baukostenzuschuss) nach Anlage 1, Ziffer 8.
- 2.2. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach der VDN-Empfehlung „Einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“ (Stand: 19. April 2007). Er errechnet sich aus den durchschnittlichen Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen erforderlich sind, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der ermittelte Baukostenzuschuss gilt einheitlich im gesamten Netzgebiet von den Gemeindewerken Wildeck für Anschlüsse innerhalb des Niederspannungsnetzes.
- 2.3. Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Basis für die Ermittlung der am Netzanschluss vorzuhaltenden Netzanschlussleistung ist die verwendete Hausanschlusssicherung.
- 2.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen über den der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erheblich erhöht. Das Kriterium „erheblich“ ist dann erfüllt, wenn die vorhandene Nennstromstärke der Hausanschlusssicherung aufgrund des gestiegenen Leistungsbedarf nicht mehr ausreicht und daher erhöht werden muss. Basis für die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses ist die Differenz zwischen neuer und bisher verwendeter Hausanschlusssicherung.

## **3. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen**

- 3.1. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, sind die Gemeindewerke Wildeck berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Die Gemeindewerke Wildeck sind darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- a. bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
  - b. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - c. bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
  - d. bei wiederholter Mahnung
  - e. bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei den Gemeindewerken Wildeck überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Dies gilt auch dann, wenn die vorgenannten Umstände bei einem anderen Unternehmen bekannt sind.

#### **4. Inbetriebsetzung**

- 4.1. Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden keine gesonderten Kosten berechnet. Eine Inbetriebsetzung durch die Gemeindewerke Wildeck setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet oder die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. und 2. in Rechnung gestellten Kosten nicht vollständig erstattet hat, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 9.
- 4.3. Für jede vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 10 berechnet.

#### **5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug**

- 5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Gemeindewerke Wildeck fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 5.2. Rechnungsbeträge sind für die Gemeindewerke Wildeck kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Gemeindewerken Wildeck.
- 5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Gemeindewerken Wildeck angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach Anlage 1, Ziffer 11 berechnet. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 5.4. Lassen die Gemeindewerke Wildeck die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 12 berechnet. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

#### **6. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

- 6.1. Die bei einer erforderlichen Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen.
- 6.2. Für jede Ankündigung der Unterbrechung, für jede Unterbrechung, sowie für jede trotz Ankündigung nicht durchführbare Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 13 berechnet. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten nach Aufwand zu tragen. Die Gemeindewerke Wildeck behalten sich vor, bei Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.
- 6.3. Für jede Wiederherstellung sowie für jede trotz Ankündigung nicht durchführbare Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Beträge nach Anlage 1, Ziffer 14 berechnet. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Bei jeder Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstandenen Kosten nach Aufwand zu tragen.

Die Gemeindewerke Wildeck behalten sich vor, bei Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeit die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten zu berechnen.

## 7. Haftung

Die Gemeindewerke Wildeck haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach der Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haften die Gemeindewerke Wildeck nur für die Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Gemeindewerke Wildeck haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 8. Umsatzsteuer

Die sich nach 1., 2., 4., 6.2. ergebenden Beträge unterliegen der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer. Die Bruttopreise enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## 9. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) in der jeweils gültigen Fassung. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen liegt allen bei der E.ON Mitte AG eingetragenen Elektroinstallateuren vor. Er kann ferner in der Gemeindeverwaltung Wildeck eingesehen werden.

## 10. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

## 11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

- 11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab 01. Dezember 2008.
- 11.2. Die Regelung und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Netzanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Netzanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z.B. Gas, Wasser oder Telekommunikation in das Gebäude (Mehrspartennetzanschlüsse) verwendet werden.
- 11.3. Die Gemeindewerke Wildeck sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam.

## Anlage 1

### Anschlusskosten

- |    |   |               |                                |
|----|---|---------------|--------------------------------|
| 1. | Herstellung des Standardnetzanschlusses - Ausführung NH00 mit Wandeinbaukasten in Erdkabel in geschlossener Ortslage -: |               |                                |
|    | Basispauschale:   | (920,00 €)    | <b>1.094,80 €<sup>1)</sup></b> |
|    | je angefangenen Meter Netzanschlusslänge außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen   | (30,00 €/m)   | <b>35,70 €m<sup>1)</sup></b>   |
| 2. | Zusatzleistungen für Netzanschlüsse die nach Art, Ausführung Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen:   |               |                                |
|    | NH 00 Hausanschlusssäule  | (100,00 €/m)  | <b>119,00 €m<sup>1)</sup></b>  |
|    | NH 00 Zähleranschlusssäule  | (250,00 €/m)  | <b>297,50 €m<sup>1)</sup></b>  |
|    | NH 2 Hausanschlusssäule   | (360,00 €/m)  | <b>428,40 €m<sup>1)</sup></b>  |
|    | NH 2 Zähleranschlusssäule   | (540,00 €/m)  | <b>642,60 €m<sup>1)</sup></b>  |
|    | NH 2 Zähleranschlusssäule für E-Heizung   | (1000,00 €/m) | <b>1190,00 €m<sup>1)</sup></b> |
|    | Kombi-Hausanschlusskasten Strom/Gas   | (280,00 €/m)  | <b>333,20 €m<sup>1)</sup></b>  |
| 3. | Vergütung der Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück  | (12,00 €/m)   | <b>14,28 €m<sup>1)</sup></b>   |

4.	Bei Kombianschlüssen (Strom/Gas) werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die folgenden Beträge kostenmindernd berücksichtigt: je angefangenen Meter Kombigraben außerhalb öffentlicher Verkehrsfläche	(11,00 €)	<b>13,09 €<sup>1)</sup></b>
	Eigenleistungspauschale bei Kombigraben	(15,00 €)	<b>17,85 €<sup>1)</sup></b>
5.	Für vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller u.ä.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer zu zahlen: Pauschale für vorübergehende Anschlüsse	(102,00 €)	<b>121,38 €<sup>1)</sup></b>
6.	Für die Erweiterung eines vorhandenen Zweileiter-Netzanschlusses auf einen Vierleiter-Netzanschluss hat der Anschlussnehmer bei Ausführung in Freileitung bis zu einer Länge von 40 m zu zahlen: (etwa ein Mast-Spannfeld) und für Mehrlängen	(307,00€) (12,50 €/m)	<b>365,33 €<sup>1)</sup></b> <b>14,88 €<sup>1)</sup></b>
7.	Für die Verstärkung eines vorhandenen Hausanschlusssystem ist vom Anschlussnehmer folgender Betrag zu zahlen: Erweiterung von NH00 auf NH2	(495,00 €)	<b>589,05 €<sup>1)</sup></b>

### Baukostenzuschuss

8.	Der vom Anschlussnehmer für einen Neuanschluss zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt bei einer Nennstromstärke der Hausanschlussicherung von bis zu 3 x 50 A (= 35 kVA)	(0,00 €)	<b>0,00 €<sup>1)</sup></b>
	3 x 63 A (= 43 kVA)	(704,00 €)	<b>837,76 €<sup>1)</sup></b>
	3 x 80 A (=55 kVA)	(1.760,00 €)	<b>2.094,40 €<sup>1)</sup></b>
	3 x 100 A (= 69 kVA)	(2.992,00 €)	<b>3.560,48 €<sup>1)</sup></b>
	3 x 125 A (= 86 kVA)	(4.488,00 €)	<b>5.340,72 €<sup>1)</sup></b>
	3 x 160 A (=110 kVA)	(6.600,00 €)	<b>7.854,00 €<sup>1)</sup></b>
	3 x 200 A (=138 kVA)	(9.064,00 €)	<b>10.786,16 €<sup>1)</sup></b>
	Den vorstehend genannten Beträgen liegt folgender spezifischer BKZ zugrunde:	(88,00 €/kVA)	104,72 €/kVA

### Inbetriebsetzung

9.	Pauschale für eine vergebliche Inbetriebsetzung	(61,00 €)	<b>72,59 €<sup>1)</sup></b>
10.	Pauschale für eine Nachplombierung	(61,00 €)	<b>72,59 €<sup>1)</sup></b>

### Fälligkeit, Zahlung und Verzug

11.	Pauschale für jede Mahnung		5,60 €
12.	Pauschale für Vorsprache zwecks Einzug rückständiger Forderungen		53,90 €

### Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

13.	Pauschalen für Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung für die Sperrankündigung gem. § 24 Abs. 4 StromNAV je Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung je nicht durchführbarer Unterbrechung trotz Terminankündigung, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat		5,60 € 75,90 € 53,90 €
14.	Pauschalen für jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Wiederherstellung an vorhandener Trennvorrichtung (66,60 €) Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere nicht durchführbare Wiederherstellung	(63,90 €)	<b>79,25 €<sup>1)</sup></b> <b>64,14 €<sup>1)</sup></b>

<sup>1)</sup>(Nettopreise) **Bruttopreise einschließlich Umsatzsteuer von 19 %**

Wildeck, den 17. November 2008

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE WILDECK

Grau

- Bürgermeister -